

Forschung des endenden 19. Jh. Jener sagt von den nachgeschnittenen Siegeln: 'daz ist aber leichte zu erkennen, der sin wol war nymf und ez zu dem rechten insigel habt', und diese: 'In Bezug auf die so hergestellten Siegel ist, wenigstens wenn uns genügendes Vergleichsmaterial zur Verfügung steht, wohl am wenigsten eine Täuschung auch der modernen Kritik durch die Fälscher des Mittelalters zu befürchten'¹. Und wiederum, wenn von den abgegossenen Fälschungen jener resigniert meint: 'daz ist gar mülich ze erkennen und schullen wir ez nyemen leren machen', so weist auch diese darauf hin, dass 'sie nicht leicht als gefälscht zu erkennen sind', weil selbst 'eine gewisse Stumpfheit des Abdrucks . . an und für sich nicht immer ein sicheres Kennzeichen der Unechtheit des Siegels ist'².

Den letzten der zugesetzten Fälle hat der Verfasser des deutschen Textes möglicherweise aus der in Deutschland verbreiteten³ 'Antiqua rhetorica' des Florentiners Buoncompagni geschöpft. Hier heisst es in dem Kapitel 'De falsariis' von einem italienischen Abte: 'Fecit' etiam cinericium, de cuius artificio tutius est silere, et per ipsum bullas papales, monetas omnes et sigilla quelibet faciebat nec inveniebatur in uno puncto delictum'⁴: man sieht, selbst die Bemerkung, dass solche Fälschungen 'gar mülich ze erkennen' sind, findet hier ihr Seitenstück⁵.

Suchen wir uns zusammenfassend die charakteristischen Unterschiede der Decretale Innocenz' III. und ihrer deutschen Nachschöpfung klar zu machen, nachdem wir im Einzelnen gesehen, was sie verbindet.

Wie bog der deutsche Bearbeiter schon in der äusseren Form den ernsthaften, gelehrten Ton, den Innocenz angeschlagen hatte, in eine treuherzige und doch manchmal fast schalkhafte Ausdrucksweise um! Man möchte an mehreren Stellen fast zweifeln, ob es ihm auch ganz

1) Bresslau l. c. S. 978. 2) L. c. So auch Grotefend l. c.

3) v. Rockinger benutzt für seine Ausgabe in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Gesch. IX, 128 ff. neben einer Münchener Hs. des 13. Jh. eine Vorauer des 15. Jh. (vgl. l. c. S. 119). Eine Berner Hs. hat Winkelmann in den Forschungen zur deutschen Gesch. XV, 374 beschrieben. Eine Bearbeitung ist in den zweiten Theil des Formelbuchs Albrechts I. aufgenommen worden; siehe Schweizer in den Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsf. II, 229 ff. Vgl. Bresslau l. c. S. 633 Anm. 1. 4) v. Rockinger l. c. S. 144. 5) Hervorgerufen ist sie allerdings wohl durch die Worte der Decretale: 'Sed hae duae species falsitatis non possunt facile comprehendi . .', die sich hier aber auf andere Fälle, die letzten Innocenz' III., beziehen.